

Kommentar

Robert Thiele

Niedersächsisches Kommunal- verfassungsgesetz

2., überarbeitete Auflage

Kohlhammer Deutscher GemeindeVerlag

Kohlhammer

Deutscher Gemeindeverlag

Kommunale Schriften
für Niedersachsen
Herausgegeben vom
Niedersächsischen
Städte- und Gemeindebund

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Kommentar

von

Robert Thiele
Ministerialdirigent a. D.

2., überarbeitete Auflage 2017

Kohlhammer

Deutscher Gemeindeverlag

2., überarbeitete Auflage 2017

Alle Rechte vorbehalten

© Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

Print:

ISBN 978-3-555-01914-7

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-555-01915-4

epub: ISBN 978-3-555-01916-1

mobi: ISBN 978-3-555-01917-8

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort

Zur zweiten Auflage

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), in seinen wesentlichen Teilen mit Beginn der Kommunalwahlperiode 2011/2016 am 1.11.2011 in Kraft getreten, hat der Kommentierung der ersten Auflage zugrunde gelegen. Seither ist das Gesetz, als dessen wesentliches Ziel in der Begründung der Landesregierung (Drs. 16/2510) u. a. die Reduzierung des Gesetzgebungsaufwandes bezeichnet worden ist, vielfach, insgesamt fünfzehn Mal, geändert worden, sehr häufig allerdings nur marginal. Neben der Wiedereinführung (Gesetz v. 19.6.2013, GVBl. S. 160) der 2010 abgeschafften Stichwahl waren die wichtigsten dieser Änderungen

– 2011 (Gesetz v. 13.10.2011, GVBl. S. 353) die Regelungen über die Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten (HVB) bei der Einberufung zur konstituierenden Sitzung (§ 59 Abs. 3) und über den Losentscheid bei der Wahl des Vorsitzenden der Vertretung (§ 61 Abs. 1),

– 2013 durch zwei Gesetze die Heraufsetzung des Höchstalters für die Wählbarkeit des HVB von 65 auf 67 Jahre (Gesetz v. 31.10.2013, GVBl. S. 258) und die Verkürzung seiner Amtszeit von acht auf wieder fünf Jahre (Gesetz v. 16.12.2013, GVBl. S. 307) mit der damit verbundenen Synchronisierung der Amtszeit mit der allgemeinen Kommunalwahlperiode und der Erforderlichkeit umfangreicher Anpassungs- und Übergangsbestimmungen (§§ 80, 81), schließlich

– 2016 (Gesetz v. 26.10.2016, GVBl. S. 226) die Regelungen mit den Schwerpunkten Stärkung der Gleichstellungsbeauftragten in den Kommunen durch Ausweitung der Verpflichtung zur Beschäftigung einer hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten auf Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern (§§ 8, 9), Förderung der direkten Bürgerbeteiligung insbesondere durch den Verzicht auf das Erfordernis eines Kostendeckungsvorschlags und die Beratungspflicht des HVB beim Bürgerbegehren, die Einführung der aufschiebenden Wirkung eines zulässigen Bürgerbegehrens und die Absenkung des Quorums für das Zustandekommen des Bürgerentscheids von 25 auf 20 v. H. der wahlberechtigten Bevölkerung (§§ 32, 33) sowie Aufhebung einengender Vorschriften wie den Vorrang der Privatwirtschaft für die wirtschaftliche Betätigung insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien (§ 136), daneben die Ermächtigung zur Regelung von Ton- und Filmaufnahmen in Sitzungen durch die Hauptsatzung (§ 64 Abs. 2), die Konkretisierung der Kompetenzen der Vertretung als Dienstvorgesetzte des HVB (§ 107 Abs. 5) und die grundsätzliche Einordnung der Tätigkeit des HVB und anderer kommunaler Beschäftigter in Aufsichtsräten als Nebentätigkeit (§ 138 Abs. 9).

Alle diese und die vorstehend nicht genannten Änderungen sind in die Kommentierung der zweiten Auflage eingeflossen. Im Interesse der beibehaltenen Zielsetzung, praxisbezogene Hilfestellungen zu leisten, sind die Erläuterungen insgesamt unter Berücksichtigung inzwischen ergangener einschlägiger Rechtsprechung insbesondere der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und neu aufgetretener Fragestellungen überarbeitet und aktualisiert worden. Die

Vorwort

Einführung von Randnummern (Rn) soll die Orientierung in den Texten erleichtern.

Hannover im Februar 2017

Robert Thiele

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	IX
A Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	
Erster Teil: Grundlagen der Kommunalverfassung (§§ 1–18)	1
Zweiter Teil: Benennung, Sitz, Hoheitszeichen (§§ 19–22)	46
Dritter Teil: Gebiete (§§ 23–27)	51
Vierter Teil: Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger (§§ 28–44)	58
Fünfter Teil: Innere Kommunalverfassung (§§ 45–96)	106
Erster Abschnitt: Vertretung (§§ 45–70)	106
Zweiter Abschnitt: Ausschüsse der Vertretung (§§ 71–73)	220
Dritter Abschnitt: Hauptausschuss (§§ 74–79)	245
Vierter Abschnitt: Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter (§§ 80–89)	259
Fünfter Abschnitt: Ortschaften, Stadtbezirke (§§ 90–96)	303
Sechster Teil: Samtgemeinden (§§ 97–106)	326
Erster Abschnitt: Bildung und Aufgaben der Samtgemeinden (§§ 97–102)	326
Zweiter Abschnitt: Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde (§§ 103–106)	342
Siebenter Teil: Beschäftigte (§§ 107–109)	353
Achter Teil: Kommunalwirtschaft (§§ 110–158)	374
Erster Abschnitt: Haushaltswirtschaft (§§ 110–129)	374
Zweiter Abschnitt: Sondervermögen und Treuhandvermögen (§§ 130–135)	438
Dritter Abschnitt: Unternehmen und Einrichtungen (§§ 136–152)	445
Vierter Abschnitt: Prüfungswesen (§§ 153–158)	489

Inhaltsverzeichnis

Neunter Teil: Besondere Aufgaben- und Kostenregelungen (§§ 159–169)	503
Erster Abschnitt: Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover und übrige regionsangehörige Gemeinden (§§ 159–167)	503
Zweiter Abschnitt: Landkreis Göttingen und Stadt Göttingen (§§ 168–169)	514
Zehnter Teil: Aufsicht (§§ 170–176).	516
Elfter Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften (§§ 177–180)	530
B Anhang	
1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Art. 28, 116) . .	537
2. Niedersächsische Verfassung (Art. 57 bis 59)	537
Stichwortverzeichnis	541

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft
AGBaföG	Nieders. Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
AGB-Gesetz	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
AGKJHG	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
AGTierSG	Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis. Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
ArbG	Arbeitsgericht
Art.	Artikel
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	Baurecht
BayVerwBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BeamStG	Beamtenstatusgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BeamVG	Beamtenversorgungsgesetz
BekVO-Kom	Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften
Besch.	Gerichtsbescheid
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BMG	Bundesmeldegesetz
BRS	Baurechtssammlung
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BStBl	Bundessteuerblatt Teil I und II
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BWVPr	Baden-Württembergische Verwaltungspraxis
DGO	Deutsche Gemeindeordnung
dng/DNG	die niedersächsische gemeinde/Die Niedersächsische Gemeinde
DÖD	Der Öffentliche Dienst
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung, Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik

Abkürzungsverzeichnis

DRiG	Deutsches Richtergesetz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Drs.	Drucksache des Nieders. Landtages
DVBauGB	Nieders.VO zur Durchführung des BauGB
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ED-NStGB	Eildienst des Nieders. Städte- und Gemeindebundes
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EigenbetriebsVO	Eigenbetriebsverordnung
EildienstLKT NW	Eildienst des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
Erl.	Erläuterung
ESVGH	Entscheidungen des Hessischen VGH und des VGH Baden-Württemberg
EzKommR	Entscheidungssammlung zum Kommunalrecht
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GB0	Grundbuchordnung
GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom Bundesminister des Innern
GVBl.	(Nieders.) Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
h. M.	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
HVB	Hauptverwaltungsbeamter
InsO	Insolvenzordnung
JWG	Gesetz für Jugendwohlfahrt
KaG	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KAV	Kommunaler Arbeitgeberverband
KG	Kommanditgesellschaft
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KomAnstVO	VO über kommunale Anstalten
KommP N	Kommunalpraxis Ausgabe Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen
KPBl.	Kommunalpolitische Blätter
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
KStZ	Kommunale Steuerzeitschrift
LAG	Lastenausgleichsgesetz
LandwKammerG	Gesetz über Landwirtschaftskammern

Abkürzungsverzeichnis

LArbG	Landesarbeitsgericht
LBesG	Landesbesoldungsgesetz
LG	Landgericht
LHO	Landeshaushaltsordnung
LRH	Landesrechnungshof
Ls.	Leitsatz (gerichtl. Entscheidungen)
MBL	(Nieders.) Ministerialblatt
MinG	Ministergesetz
MiStra	Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (Nds. MBL. 1998 S. 821)
MittNWStGB	Mitteilungen des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes
MiZi m. w. N.	Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NAbfG	Nieders. Abfallgesetz
NAGBNatSchG	Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
NBauO	Nieders. Bauordnung
NBesG	Nieders. Besoldungsgesetz
NBG	Nieders. Beamtengesetz
NBGG	Nieders. Behindertengleichstellungsgesetz
NBrandSchG	Nieders. Brandschutzgesetz
NDG	Nieders. Deichgesetz
NDiszG	Nieders. Disziplinalgesetz
Nds. AG SGB XII	Nieders. Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs
Nds.FischG	Nieders. Fischereigesetz
NDSG	Nieders. Datenschutzgesetz
Nds.Rpfl.	Nieders. Rechtspflege
Nds. SOG	Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
NdsStGH	Nieders. Staatsgerichtshof
NdsVBl	Nieders. Verwaltungsblätter
NdsVwGG	Nieders. Verwaltungsgerichtsgesetz
NdsVwVfG	Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetz
NFAG	Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich
NGG	Nieders. Gleichberechtigungsgesetz
NGO	Nieders. Gemeindeordnung
NHundG	Nieders. Gesetz über das Halten von Hunden
NKAG	Nieders. Kommunalabgabengesetz
NKBesVO	Nieders. Kommunalbesoldungsverordnung
NKomZG	Nieders. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
NKWG	Nieders. Kommunalwahlgesetz
NKWO	Nieders. Kommunalwahlordnung
NLO	Nieders. Landkreisordnung
NLWG	Nieders. Landeswahlgesetz
NMG	Nieders. Meldegesezt
NNVO	Nieders. Nebentätigkeitsverordnung
NPersVG	Nieders. Personalvertretungsgesetz
NROG	Nieders. Raumordnungsgesetz
NSchÄG	Nieders. Schiedsämtergesetz
NSchG	Nieders. Schulgesetz
NSpG	Nieders. Sparkassengesetz

Abkürzungsverzeichnis

NStiftG	Nieders. Stiftungsgesetz
NStrG	Nieders. Straßengesetz
NStV-(NST-)N	Nieders. Städteverband (Städtetag) – Nachrichten
NV	Nieders. Verfassung
NVAbstG	Nieders. Volksabstimmungsgesetz
NVermG	Nieders. Gesetz über das amtliche Vermessungswesen
NVwVG	Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report
NWaldLG	Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Nieders. Wassergesetz
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVGE	Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen sowie für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PersV	Die Personalvertretung
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
PrOVGE	Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts
RdErl.	Runderlass
Reformgesetz	Gesetz zur Reform des Nieders. Kommunalverfassungsrechts
RegionsG	Gesetz über die Bildung der Region Hannover
RdSchr.NST	Rundschreiben des Nieders. Städtetages
Rn	Randnummer (in der Kommentierung)
RGBL	Reichsgesetzblatt
R & R	Rathaus und Recht
RVO	Reichsversicherungsordnung
SchIHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SGB	Sozialgesetzbuch
SKZ	Saarländische Kommunalzeitschrift
SRdSchr.NLT	Sonderrundschreiben des Nieders. Landkreistages
StOGrVO-Kom	Stellenobergrenzenverordnung für den kommunalen Bereich
StGB	Strafgesetzbuch
StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
SÜG	Nieders. Sicherheitsüberprüfungsgesetz
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
UmwG	Umwandlungsgesetz
Urt.	Urteil
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VerwRspr	Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VGv	Vergabeverordnung

Abkürzungsverzeichnis

VNV	Vorläufige Niedersächsische Verfassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwRR N	Verwaltungsrechtsreport N – Beilage der KommP N
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund)
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZKF	Zeitschrift für Kommunalfinanzen
ZustVO-OWi	Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
ZustVO-SOG	Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr
ZustVO-Umwelt- Arbeitsschutz	Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten
ZustVO-Wirtschaft	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten

A Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) mit Erläuterungen

Inhaltsübersicht

Erster Teil:	Grundlagen der Kommunalverfassung	§§ 1–18
Zweiter Teil:	Benennung, Sitz, Hoheitszeichen	§§ 19–22
Dritter Teil:	Gebiete	§§ 23–27
Vierter Teil:	Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger	§§ 28–44
Fünfter Teil:	Innere Kommunalverfassung	§§ 45–96
Erster Abschnitt:	Vertretung	§§ 45–70
Zweiter Abschnitt:	Ausschüsse der Vertretung	§§ 71–73
Dritter Abschnitt:	Hauptausschuss	§§ 74–79
Vierter Abschnitt:	Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter	§§ 80–89
Fünfter Abschnitt:	Ortschaften, Stadtbezirke	§§ 90–96
Sechster Teil:	Samtgemeinden	§§ 97–106
Erster Abschnitt:	Bildung und Aufgaben der Samtgemeinden	§§ 97–102
Zweiter Abschnitt:	Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde	§§ 103–106
Siebenter Teil:	Beschäftigte	§§ 107–109
Achter Teil:	Kommunalwirtschaft	§§ 110–158
Erster Abschnitt:	Haushaltswirtschaft	§§ 110–129
Zweiter Abschnitt:	Sondervermögen und Treuhandvermögen	§§ 130–135
Dritter Abschnitt:	Unternehmen und Einrichtungen	§§ 136–152
Vierter Abschnitt:	Prüfungswesen	§§ 153–158
Neunter Teil:	Besondere Aufgaben- und Kostenregelungen	§§ 159–169
Erster Abschnitt:	Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover und übrige regionsangehörige Gemeinden	§§ 159–167
Zweiter Abschnitt:	Landkreis Göttingen und Stadt Göttingen	§§ 168–169
Zehnter Teil:	Aufsicht	§§ 170–176
Elfter Teil:	Übergangs- und Schlussvorschriften	§§ 177–180

Erster Teil: Grundlagen der Kommunalverfassung

§ 1 Selbstverwaltung

(1) Die Gemeinden, die Samtgemeinden, die Landkreise und die Region Hannover (Kommunen) verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze

in eigener Verantwortung mit dem Ziel, das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern.

(2) In die Rechte der Kommunen darf nur durch Rechtsvorschrift eingegriffen werden.

§§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 2, 71 Abs. 2 NGO, 1 NLO, 3 RegionsG

Erläuterungen zu § 1

- 1 1. Abs. 1 enthält eine gesetzliche Definition des Begriffs Kommune und knüpft damit an das durch Art. 28 Abs. 2 GG den Gemeinden und Gemeindeverbänden, zu denen neben den Landkreisen auch die Samtgemeinden und die Region Hannover zählen (§§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 1), und durch Art. 57 Abs. 1 NV den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften garantierte **Recht auf Selbstverwaltung** an und verdeutlicht, dass dieses Recht nicht Selbstzweck ist, sondern das Ziel hat, das Wohl ihrer jeweiligen Einwohner zu fördern.
- 2 Das Grundgesetz verleiht den Kommunen gegenüber staatlichen Eingriffen, und zwar allen Gemeinden auch solchen zugunsten von Gemeindeverbänden, also auch zugunsten von Samtgemeinden und Landkreisen (BVerwG, Urt. v. 27.1.1984, DVBl. S. 820 bezüglich rheinl.-pfälz. Verbandsgemeinden; Urt. v. 4.8.1983, DVBl. S. 1152 bezüglich nieders. Landkreise; s. auch BVerwG, Urt. v. 15.11.2006, R&R 1/2007 S. 2, in dem dahingestellt bleibt, ob der Selbstverwaltungsgarantie eine interkommunale Geltung unmittelbar zukommt), sowohl einen absoluten als auch einen relativen Schutz: ein Kernbereich der Selbstverwaltung (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 23.11.1988, BVerfGE 79 S. 127, BVerwG, Urt. v. 22.11.1957, DVBl. 1958 S. 277) ist absolut gegen jede gesetzliche Schmälerung gesichert, andere, diesen Kernbereich nicht berührende gesetzliche Maßnahmen (Gesetze oder Verordnungen: BVerfG, Beschl. v. 24.6.1969, BVerfGE 26 S. 228) bedürfen für ihre Zulässigkeit der sachlichen Rechtfertigung durch tragfähige Gründe des öffentlichen Wohls (BVerwG, Urt. v. 27.1.1984 a. a. O. m. w. N.).
- 3 Die Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung durch ein Bundes- oder Landesgesetz berechtigt die Kommune zur Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (§ 91 BVerfGG) und beim Nds. Staatsgerichtshof (Art. 54 Nr. 5 NV).
- 4 Inhaltlich gehören zum Selbstverwaltungsrecht u. a. die Organisationshoheit (BVerfG, Beschl. v. 26.10.1994, KommP N 1995 S. 64; Nds. StGH, Urt. v. 13.3.1996, KommP N 1996 S. 152 = NdsVBl. S. 86; zur Begrenzung durch gesetzliche Vorgaben s. BVerwG, Urt. v. 5.4.2005, R&R 3/2006 S. 9), die Personalhoheit (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 26.11.1963, BVerfGE 17 S. 172), die Finanzhoheit (Nds. StGH, Beschl. v. 15.8.1995, KommP N 1995 S. 282; s. dazu BVerwG, Urt. v. 27.10.2010, NVwZ 2011 S. 424, zur Zulässigkeit der Beanstandung des Beschlusses über die Senkung der Realsteuerhebesätze, wenn sich die Gemeinde in einer anhaltenden Notlage befindet), die Planungshoheit und die Satzungsautonomie. Bei Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

gehört die Organisation ihrer Erfüllung zum Selbstverwaltungsbereich (OVG Münster, Urt. v. 21.4.1953, OVG 7 S. 138), so dass Weisungen bezüglich der Mittel der Aufgabenwahrnehmung der Gesetzesform bedürfen, also z. B. die Verpflichtung, Personal mit bestimmter Qualifikation einzusetzen oder bestimmte Einrichtungen zu schaffen und zu benutzen. Bei Selbstverwaltungsaufgaben entscheidet die Kommune auch, ob sie die Aufgabe selbst durchführt oder sich Dritter bedient; Private haben ohne entsprechende gesetzliche Regelung keinen Anspruch auf Beteiligung an der Durchführung (OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.1.1987, Nds. RPfl 1987 S. 139).

2. Die Notwendigkeit eines Gesetzes bei Eingriffen in die Rechte der Kommunen, die nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet sind, ergibt sich bereits aus Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 57 Abs. 1 NV. 5

§ 2 Gemeinden, Samtgemeinden

(1) Die Gemeinden sind die Grundlage des demokratischen Staates.

(2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften und im Sinne des Artikels 57 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

(3) Die Samtgemeinden sind Gemeindeverbände.

§§ 1 Abs. 1, 2, 2 Abs. 1, 71 Abs. 3 NGO

Erläuterungen zu § 2

1. Abs. 1 bestimmt die Gemeinden zur **Grundlage des demokratischen Staates** 1 und wiederholt damit die schon durch Art. 28 GG und Art. 57 NV gewährleistete institutionelle Garantie und die Notwendigkeit einer aus allgemeinen, unmittlerbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung.

2. Anders als Art. 44 Abs. 1 VNV, bezeichnet § 57 NV die Gemeinden nicht mehr als **Gebietskörperschaften**, sondern als öffentlich-rechtliche Körperschaften; eine Statusänderung ist damit nicht verbunden. Abs. 2 erhält nun aber insoweit eine selbstständige Bedeutung. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Gemeinden Träger von Rechten und Pflichten. Sie sind jedoch grundsätzlich nicht grundrechtsfähig (BVerfG, Beschl. v. 16.5.1989, JZ 1990 S. 335), und zwar weder im Zusammenhang mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, auch nicht als Sachwalter der einzelnen Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Grundrechte, noch außerhalb des Bereichs der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben (BVerfG, Beschl. v. 8.7.1982, DVBl. S. 940 mit weiteren Nachweisen), und haben infolgedessen auch nicht das Petitionsrecht des Art. 17 GG. Eine Kommune kann sich also bei einem Zugriff auf ihr Eigentum nicht auf Art. 14 GG berufen (BVerfG, Beschl. v. 8.7.1982 a. a. O.), sondern ist auf eine andere öffentlich-rechtliche Norm zur Verteidigung ihres Eigentums angewiesen; in Betracht kommt dafür Art. 28 Abs. 2 GG, insbes. die Planungs- 2

NKomVG §§ 2, 3

hoheit (OVG Lüneburg, Urt. v. 5.3.1991 – 7 L 110/89) sowie das Gebot gerechter Abwägung ihrer eigenen Belange (BVerwG, Beschl. v. 26.9.2013, NUR 2013 S. 800). Auch sind juristische Personen des öffentlichen Rechts über die §§ 185 ff. StGB durch § 823 Abs. 2 BGB zivilrechtlich gegen beleidigende Angriffe geschützt (BGH, Urt. v. 16.11.1982, DÖV 1983 S. 290).

- 3 3. Abs. 2 wiederholt darüber hinaus wörtlich Art. 57 Abs. 3 NV und betont damit noch einmal den **Grundsatz der Allzuständigkeit** der Gemeinden, und zwar ohne Rücksicht auf den Charakter der Aufgaben als eigene oder übertragene, weshalb entgegen einer älteren, früher auch hier vertretenen Ansicht (s. z. B. OVG Lüneburg, Urt. v. 8.3.1979, DNG 1979 S. 247) die Reichweite dieser Vorschrift und des Art. 57 Abs. 3 NV über die des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG hinausgeht (Nds. StGH, Urt. v. 13.3.1996, KommP N 1996 S. 152 = NdsVBl. 1996 S. 87) und eine Vermutung für die Zuständigkeit der Gemeinden auch für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises enthält (Nds. StGH, Urt. v. 6.12.2007, R&R Sonderheft Januar 2008 = NdsVBl. 2008 S. 37) mit der Folge, dass Gemeinden diese Aufgaben im Einzelfall nur nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (s. dazu Nds. StGH, Urt. v. 13.3.1996 a. a. O.) entzogen werden können und ihnen ein Grundbestand davon erhalten bleiben muss (s. auch R&R 2/2007 S. 16). Zum Verhältnis der gemeindlichen Aufgabenträgerschaft zu der der Landkreise vgl. § 5 Rn 4.
- 4 Für die staatliche Auftragsverwaltung sind die Gemeinden wegen ihrer besonderen Kenntnis der örtlichen Verhältnisse der geeignete Aufgabenträger. Ob es sich um Aufgaben der einen oder anderen Art handelt, bestimmt sich nach den §§ 5 und 6.
- 5 4. **Samtgemeinden** sind Gemeindeverbände, aber angesichts der Bestimmungen des Absatzes 2 und des § 3 Abs. 1 wohl keine Gebietskörperschaften. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung (§ 1 Abs. 1) und es gilt für sie die für Gemeindeverbände bestehende Garantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 2 GG und des Art. 57 Abs. 1 NV.

§ 3 Landkreise, Region Hannover

(1) Die Landkreise und die Region Hannover sind Gemeindeverbände und Gebietskörperschaften.

(2) ¹Die Landkreise und die Region Hannover sind, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der ihnen angehörenden Gemeinden und Samtgemeinden übersteigt. ²Sie unterstützen die ihnen angehörenden Gemeinden und Samtgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgen für einen angemessenen Ausgleich der Gemeindelasten.

(3) Die für Landkreise geltenden Regelungen anderer Rechtsvorschriften sind auf die Region Hannover entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§§ 1 Abs. 1, 2 NLO, 3 Abs. 3, 7 Abs. 1 RegionsG

Erläuterungen zu § 3

1. Die Landkreise und die 2001 durch Einbeziehung der Landeshauptstadt in den Landkreis Hannover gebildete Region Hannover haben als Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände einen rechtlich völlig identischen Status. Auch sonst erfüllt die Region Hannover alle Merkmale eines Landkreises, insbesondere erfüllt sie alle Kriterien des Leitbildes der 1977 landesweit durchgeführten Kreisreform (s. KommP N 1999 S. 48) und kann deshalb insoweit als Landkreis angesehen werden. Als Gemeindeverbände haben sie im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs das Recht der Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG, Art. 57 Abs. 1 NV). 1

2. Die Erfüllung der überörtlichen und der die Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden übersteigenden Aufgaben sowie die Unterstützung ihrer Gemeinden und Samtgemeinden werden den Landkreisen und der Region Hannover durch Absatz 2 gesetzlich zugewiesen und gehören deshalb zum Aufgabenspektrum der Landkreise und der Region Hannover gem. Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG und des Art. 57 Abs. 1 NV. Diese Aufgabenstruktur wird durch die Modifikationen der Aufgabenzuweisung in den §§ 159 ff. nicht grundsätzlich verändert. Die Regelung des Absatzes 3 ist folgerichtig im Hinblick auf die Wesensgleichheit von Landkreis und Region Hannover, 2

§ 4 Aufgabenerfüllung der Kommunen

¹Die Kommunen erfüllen ihre Aufgaben im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis. ²Sie stellen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohnerinnen und Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.

§§ 2 Abs. 1 NGO, 17 Abs. 1 NLO, 3 Abs. 3 RegionsG

Erläuterungen zu § 4

Nähere Bestimmungen zum eigenen und zum übertragenen Wirkungskreis der Kommunen enthalten die §§ 5 und 6. 1

Soweit nicht gesetzlich die Schaffung von Einrichtungen vorgeschrieben ist, entscheiden die Kommunen darüber; eine Rechtspflicht zur Schaffung bestimmter Einrichtungen normiert die Vorschrift nicht. Die Leistungsfähigkeit der Kommune ist ein wesentlicher Maßstab für Umfang und Art der Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungen. 2

§ 5 Eigener Wirkungskreis

(1) Zum eigenen Wirkungskreis der Kommunen gehören

1. bei den Gemeinden alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft,
2. bei den Samtgemeinden die Aufgaben, die sie nach § 98 Abs. 1 Sätze 1 und 2 für ihre Mitgliedsgemeinden erfüllen,

3. bei den Landkreisen und der Region Hannover die von ihnen freiwillig übernommenen Aufgaben und
4. bei allen Kommunen die Aufgaben, die ihnen aufgrund von Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung durch Rechtsvorschrift als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen sind.

(2) Im eigenen Wirkungskreis sind die Kommunen nur an die Rechtsvorschriften gebunden.

(3) ¹Die Landkreise können von kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden freiwillig übernommene Aufgaben und Einrichtungen mit deren Zustimmung übernehmen. ²In den Fällen des § 98 Abs. 1 Satz 2 ist auch die Zustimmung der Mitgliedsgemeinden erforderlich. ³Ohne Zustimmung der beteiligten Gemeinden und Samtgemeinden können diese Aufgaben und Einrichtungen von Landkreisen übernommen werden, wenn dies notwendig ist, um einem Bedürfnis der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises in einer dem öffentlichen Wohl entsprechenden Weise zu genügen. ⁴Die Übernahmebedingungen werden von den Beteiligten vereinbart. ⁵Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so werden die Übernahmebedingungen von der Kommunalaufsichtsbehörde festgesetzt.

(4) ¹Aufgaben, die die Landkreise wahrnehmen, sollen den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden auf deren Antrag überlassen werden, wenn diese die Aufgaben in einer dem öffentlichen Wohl entsprechenden Weise erfüllen können und wenn hierdurch die zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im Übrigen nicht gefährdet wird. ²Absatz 3 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend.

§§ 4 NGO, 3 NLO, 3 Abs. 3 RegionsG

Erläuterungen zu § 5

- 1 1. Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 konkretisiert § 2 Abs. 2, indem er bei den **Gemeinden** alle Angelegenheiten der **örtlichen Gemeinschaft** und die ihnen gesetzlich als eigene Aufgaben zugewiesenen dem eigenen Wirkungskreis zuordnet. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind nur solche Aufgaben, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft einen spezifischen Bezug haben (BVerfG, Urt. v. 30.7.1958, BVerfGE 8 S. 122; Urt. v. 24.7.1979, BVerfGE 52 S. 95; Beschl. v. 23.11.1988, BVerfGE 79 S. 127 = DNG 1989 S. 97– sog. Rastede-Entscheidung), der Begriff ist also funktional, nicht gebietlich determiniert.
- 2 Die nach § 98 den **Samtgemeinden** gesetzlich und von Mitgliedsgemeinden übertragenen Aufgaben gehören zu deren eigenem Wirkungskreis (Absatz 1 Nr. 2). Darüber hinausgehende spezielle Aufgabenübertragungen auf Samtgemeinden (Absatz 1 Nr. 4) sind nicht erfolgt (sieht man von auch ihrer Pflicht zur Sicherung ihres Archivgutes ab, § 7 NArchG).
- 3 Die von den **Landkreisen** und der **Region Hannover** im Rahmen des § 3 Abs. 2 freiwillig übernommenen Aufgaben gehören zum eigenen Wirkungskreis (Absatz 1 Nr. 3). Zu den ihnen zugewiesenen Aufgaben (Absatz 1 Nr. 4) gehören u. a. die des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (§ 6 NAbfG, § 160 Abs. 6), des örtlichen Trägers der Sozialhilfe (§ 1 Nds. AGSGB XII) und der

Jugendhilfe (§ 1 AGKJHG, § 160 Abs. 4), des Trägers der Regionalplanung (§ 20 NROG, § 160 Abs. 1) und die Sicherstellung der Krankenhausversorgung (§ 1 NKHG, § 160 Abs. 3).

2. In seiner Rastede-Entscheidung hat das BVerfG der Frage der verfassungsmäßigen **Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden und Landkreisen** als Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft i. S. v. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG diejenigen Interessen und Bedürfnisse bezeichnet, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindeeinwohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen, ohne dass es auf deren Verwaltungskraft ankommt, und den grundsätzlichen Vorrang der gemeindlichen Aufgabenwahrnehmung hinsichtlich der Aufgaben mit relevantem örtlichem Bezug bestätigt und ihren Entzug nur aus Gründen des Gemeininteresses vor allem dann für zulässig erklärt, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre und wenn die den Aufgabenteiltragenden Gründe gegenüber dem verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilungsprinzip des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG überwiegen (s. auch mit derselben Argumentation des Zuständigkeitsvorrangs der Gemeinden vor den Gemeindeverbänden VerfGH NW, Urt. v. 9.2.1979, DVBl. 1979 S. 668 zur zwangsweisen Zuordnung von Gemeinden zu bestimmten Datenverarbeitungszentralen und Urt. v. 11.7.1980, DÖV 1980 S. 69 zur zwangsweisen Bildung einer Zweckverbandssparkasse).

3. Die grundgesetzliche Kompetenzordnung bindet die Kommune auch bei ihrer Tätigkeit als Hoheitsträger, weshalb sie einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nicht mit Gründen aus einem Bereich kündigen kann, für den ihre Zuständigkeit nicht besteht (VGH Mannheim, Urt. v. 14.8.1992, NVwZ 1993 S. 903: Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Werbenutzungsvertrages zu dem Zweck, auf dem Gebiet der Gemeinde ein über die bundesrechtlichen Beschränkungen hinausgehendes Werbeverbot für Tabakerzeugnisse und alkoholische Getränke durchzusetzen).

4. Zu einzelnen Aufgabenbereichen insbesondere des gemeindlichen Bereichs: 6

4.1 Partnerschaften mit ausländischen Kommunen (sog. **Städtepartnerschaften**) 7
gehören nicht zu den in Art. 32 GG erfassten Beziehungen zu auswärtigen Staaten. Sie dienen vorrangig der Begegnung von Bürgern und gesellschaftlichen Gruppierungen der beteiligten Kommunen, insbesondere auf den Gebieten der örtlichen Kulturpflege, des Erfahrungsaustausches der Verwaltungen, der Jugend- und Erwachsenenbildung und ähnlicher kommunaler Angelegenheiten, sind also das Wohl der Einwohner zu fördern bestimmt (§ 1 Abs. 1) und rechtlich unbedenklich. Das BVerwG (Urt. v. 14.12.1990, NVwZ 1991 S. 685) rechnet sie folgerichtig zu den Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises und sieht in ihnen ein neues Betätigungsfeld. Im Rahmen partnerschaftlicher Beziehungen oder eines verfestigten Kontaktes zu einer ausländischen Kommune können bestimmte Maßnahmen der **Entwicklungshilfe**, wie z. B. die Überlassung überzähligen Geräts, die Beratung bei der Durchführung eines Projektes, die Ausbildung und Unterweisung von Personal der ausländischen Kommune, als zulässig angesehen werden; dabei ist auch ein maßvolles finanzielles Eng-

gement möglich, insbesondere dadurch, dass Initiativen der Bürgerschaft geweckt oder gefördert werden, die die Kommune finanziell unterstützt (mittelbare kommunale Entwicklungshilfe). Die finanzielle Förderung eines Projekts in einem Entwicklungsland, die in derartige partnerschaftliche Beziehungen nicht eingebettet ist, hat keinen Bezug zu den örtlichen Angelegenheiten und kann deshalb nicht als Aufgabe der Kommune angesehen werden.

- 8 4.2 Wirtschaftsförderung**, die zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen in der Kommune, zur Sicherung der örtlichen Wirtschafts- und Steuerkraft oder aus vergleichbaren Gründen im Interesse der wirtschaftlichen Unabhängigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Daseinsvorsorge der Kommune betrieben wird, ist eine originäre kommunale Aufgabe. Ihre Mittel können nicht nur in indirekten Fördermaßnahmen, wie z. B. der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen bei der Städtebauplanung, bei der Infrastruktur, bei der Hebesatzgestaltung oder in der Beratung und Hilfestellung bei der Ansiedlung bestehen, sondern auch in direkten Maßnahmen, wie z. B. Investitionshilfen (vgl. VG Münster, Urt. v. 18.12.1962, DÖV 1963 S. 622; Investitionshilfe für einen neu anzusiedelnden Betrieb; OVG Lüneburg, Urt. v. 30.6.1976, Die Gemeinde S. 396; Verschaffung eines verbilligten Gewerbegrundstücks zur Verhinderung einer Betriebsverlagerung; OVG Münster, Urt. v. 23.6.1982, Eildienst LKT NW S. 301; Einräumung finanzieller Vorteile als Anreiz und Unterstützung für die Standortverlagerung eines Wirtschaftsunternehmens; VG Koblenz, Urt. v. 24.9.1982, Rdschr. NStV 96/83 v. 8.3.1983; Investitionszuschuss für die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen; VGH Kassel, Urt. v. 27.5.1988, DÖV 1989 S. 34; Gewährung eines Praxisgründungsdarlehns zur Ansiedlung eines Facharztes). Unter diesen Voraussetzungen kann in engen Grenzen auch die Bereitstellung von Risiko- oder Startkapital bei der Ansiedlung junger Unternehmen in Betracht kommen, wenn dabei nicht die Absicherung der Geschäftsrisiken im Vordergrund steht (zu Risikokapital als EU-Beihilfe s. ABL. C 235/3 v. 21.8.2001). Wie die Wahrnehmung aller eigenen Aufgaben kann auch die Wirtschaftsförderung nur im Rahmen der Gesetze erfolgen (Abs. 2 und § 1 Abs. 1); dabei ist insbesondere hinzuweisen auf das Steuer- und Abgabenrecht (§§ 227 Abs. 1, 222 Satz 1 Abgabenordnung), auf das Wirtschaftsrecht der EU und auf die Vorschriften des Kommunalwirtschaftsrechts (§ 110). Es wird auch unter Berücksichtigung der Wesentlichkeitstheorie des BVerfG (z. B. Beschl. v. 8.8.1978, BVerfGE 49 S. 89) nicht verlangt werden können, dass Leistungen der Wirtschaftsförderung als Grundlage einer Satzung bedürfen, vielmehr genügen entsprechende Richtlinien der Vertretung. Die Förderung des **Profisports**, der zwar anders als der Breitensport dem Wirtschaftsleben zuzurechnen ist, kann wohl mit Blick auf die ausdrückliche Erwähnung der sportlichen Einrichtungen in § 4 auch dann als kommunale Angelegenheit angesehen werden, wenn ihr Ziel die Sportförderung und nicht die Verbesserung der allgemeinen oder besonderen Standortqualitäten der Kommune ist.
- 9 4.3 Die Gewährung einer gemeindlichen Aufwendungsbeihilfe für kinderreiche Familien** ist keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe des Staates im Rahmen des Familienlastenausgleichs (OVG Münster, Urt. v. 19.1.1995, KommP N 1995 S. 101, Ls. = NVwZ 1995 S. 718).

Für die Zulässigkeit der kommunalen Betätigung in der **Telekommunikation** mit überörtlichen Verbindungen ist darauf abzustellen, dass der in der örtlichen Gemeinschaft bestehende spezifische Bedarf auf diesem Gebiet befriedigt wird. Auch der Abschluss von **Postagentur-Verträgen** mit der Deutschen Post AG zur Gewährleistung von Postdiensten in der Gemeinde dient der Wahrnehmung einer örtlichen Aufgabe. **10**

4.4 In der Frage nach der Zulässigkeit der Befassung mit Angelegenheiten außerhalb der kommunalen Entscheidungskompetenz (insbesondere **verteidigungs- und friedenspolitische Angelegenheiten**) hält das BVerwG (Urteile v. 14.12.1990, NVwZ 1991 S. 682 und S. 684) es für zulässig, dass Kommunen sich zu möglichen Auswirkungen in ihrem örtlichen Umfeld äußern, und zwar auch vorsorglich, wenn sie nur darauf verzichten, eine in den Raum des gemeinpolitischen Meinungsstreits reichende, gegen die Maßnahmen des zuständigen Entscheidungsträgers gerichtete Aussage zu formulieren. Bei spezifischem Bezug auf die örtliche Gemeinschaft ist auch eine Befassungskompetenz der kommunalen Organe hinsichtlich **staatlicher Auftragsangelegenheiten** in der Zuständigkeit anderer Behörden anzuerkennen (VG Schleswig, Urt. v. 16.11.1987, NVwZ 1988 S. 471). Zu den Grenzen einer sachlichen Befassung mit der gesetzgeberischen Gestaltung des Arbeitsförderungsgesetzes: OVG Koblenz, Urt. v. 15.3.1988, der landkreis 1988 S. 530. Zur Frage der Aufnahme entsprechender Anträge auf die Tagesordnung vgl. § 56 Rn 1 und § 59 Rn 18. **11**

4.5 Die **Übernahme von Prozesskosten**, die Bürgern entstehen können, ist auch dann keine Aufgabe der Kommune, wenn mit dem Prozess Ziele verfolgt werden, die Interessen der Kommune entsprechen (VG Stuttgart, Urt. v. 4.6.1981, RdSchr.NST 349/87 v. 8.10.1987). **12**

4.6 Die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen, die der **demografischen Entwicklung** entgegenwirken sollen, wie die Unterstützung der Niederlassung von Ärzten und von Dorfläden, kann in den davon betroffenen Gemeinden als deren Aufgabe angesehen werden. **13**

5. Nach Art. 57 Abs. 4 NV erfordert die **Zuweisung neuer Pflichten** im eigenen Wirkungskreis (zum übertragenen Wirkungskreis vgl. § 6 Abs. 1) ein Gesetz im materiellen Sinne, da sie einen Eingriff in das Recht der Gemeinden und Landkreise sowie der Region Hannover auf Bestimmung des eigenen Aufgabenkreises darstellt. Die Zuweisung einer neuen Pflicht ist auch die Umwandlung einer Aufgabe des übertragenen in eine des eigenen Wirkungskreises; zur Frage des dabei unzulässigen Formenmissbrauchs s. Nds. StGH, Beschl. v. 15.8.1995 KommP N 1995 S. 282. **14**

Durch das verfassungsändernde Gesetz vom 27.1.2006 (GVBl. S. 58) ist mit Art. 57 Abs. 4 NV die sog. **Konnexität** eingeführt worden. Danach ist bei ab dem 1.1.2006 erlassenen Vorschriften für die durch Zuweisung von Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises verursachten erheblichen und notwendigen Kosten unverzüglich durch Gesetz der entsprechende finanzielle Ausgleich zu regeln. Bei einer Änderung von Zuweisungsvorschriften, die eine erhebliche Erhöhung der Kosten zur Folge hat, ist der Ausgleich entsprechend anzupassen; **15**

NKomVG §§ 5, 6

ist eine Verringerung der Kosten die Folge, kann eine Anpassung erfolgen. Bei vor dem 1.1.2006 erlassenen Vorschriften bleibt es bei der bisherigen Kostenabgeltung, jedoch gilt im Falle der Aufgabenverlagerung und Gesetzesänderung mit Kostenerhöhung dieselbe Kostenregelung wie bei neuen Zuweisungsgesetzen, wobei allerdings bei einer Kostenverringerung eine Anpassung entfällt. Zur gerichtlichen Geltendmachung durch Kommunalverfassungsbeschwerde s. NdsOVG, Beschl. v. 12.2.2013, R&R 2/2013 S. 1.

- 16** 6. Die Möglichkeit der **Übernahme** gemeindlicher Aufgaben und Einrichtungen durch den Landkreis und die **Überlassung** von Kreisaufgaben an die kreisangehörigen Gemeinden wird ohne das allseitige Einvernehmen nicht genutzt werden, zumal daneben auch die Möglichkeit kommunaler Zusammenarbeit besteht. Die Regelung gilt auch für Samtgemeinden, bei denen angesichts der ihnen fehlenden Kompetenz-Kompetenz nicht recht deutlich ist, welche freiwillig übernommenen Aufgaben sie dem Landkreis überlassen könnten. Zur Übernahme von Aufgaben in der Region Hannover s. § 165.

§ 6 Übertragener Wirkungskreis

(1) ¹Zum übertragenen Wirkungskreis der Kommunen gehören die staatlichen Aufgaben, die ihnen aufgrund von Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung durch Rechtsvorschrift übertragen sind. ²Die Landkreise und die Region Hannover nehmen die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden wahr, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die Kommunen erfüllen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach Weisung der Fachaufsichtsbehörden. ²Ihnen fließen die mit diesen Aufgaben verbundenen Einnahmen zu.

(3) ¹Die Kommunen sind zur Geheimhaltung derjenigen Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung allgemein vorgeschrieben oder im Einzelfall von der dazu befugten staatlichen Behörde angeordnet ist. ²Verwaltungsvorschriften, die dazu dienen, die Geheimhaltung sicherzustellen, gelten auch für die Kommunen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Hat eine Kommune bei der Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises eine Maßnahme aufgrund einer Weisung der Fachaufsichtsbehörde getroffen und wird die Maßnahme aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgehoben, so erstattet das Land der Kommune alle notwendigen Kosten, die ihr durch die Ausführung der Weisung entstanden sind.

§§ 6 NGO, 4 NLO, 3 Abs. 3 RegionsG

Erläuterungen zu § 6

- 1** 1. Für die Übertragung staatlicher Aufgaben auf Kommunen ist eine Rechtsvorschrift, d.h. ein Gesetz im materiellen Sinne Voraussetzung. Wie für den Begriff der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gibt es auch für den der Aufgaben des **übertragenen Wirkungskreises** keine allgemeine formelle Bestimmung. Zu den Auftragsangelegenheiten gehören neben den ausdrücklich in dem betreffenden Gesetz als solche bezeichneten auch diejenigen den Kommu-

nen übertragenen Aufgaben (s. dazu § 17 Rn 1 ff), bei deren Erfüllung sie wie eine staatliche Behörde dem uneingeschränkten Weisungsrecht unterliegen; die Anfechtung einer solchen Weisung kommt nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.2.1978, DVBl. 1978 S. 638). Jedoch erstreckt sich das staatliche Weisungsrecht nicht auf die personelle und organisatorische Durchführung der Aufgaben, die eine Selbstverwaltungsaufgabe der Kommune bleibt. Diese wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass die Kommune zur Durchführung einer Weisung bestimmte organisatorische und personelle Vorkehrungen treffen muss (z. B. Beschaffung eines Stahlschranks zur gesicherten Unterbringung von Ausweisvordrucken), weil es sich nur um mittelbare, nicht aber um unmittelbare Auswirkungen der Weisung handelt (vgl. auch § 170 Rn 10).

Grundsätzlich beschränken sich **Weisungen** auf allgemeine Anordnungen; **2** wenn die Umstände es erfordern, kann aber auch eine Einzelfallregelung getroffen werden (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 6.1.1982, dng 1982 S. 116).

Zweifelhaft ist, welchen rechtlichen Charakter die Pflichten der Gemeinden zur **Auslegung von Plänen und Entwürfen** anderer Aufgabenträger haben, die ihnen durch Gesetz übertragen worden sind (vgl. z. B. § 17a Nr. 1 Fernstraßengesetz, §§ 73, 74 VwVfG, § 38 Abs. 4 NStrG, § 14 NAGBNatSchG). Während einerseits der Standpunkt vertreten wird, dass es sich dabei um Amtshandlungen der Gemeinde handelt, die dieser durch Gesetz übertragen, aber weder als eigene zugewiesen sind (insoweit zweifelnd OVG Lüneburg, Beschl. v. 6.9.1984 – 2 OVG B 46/84, jedoch ohne abschließende Entscheidung) noch solche der örtlichen Gemeinschaft darstellen und deshalb dem übertragenen Wirkungskreis zuzuweisen sind (ebenso VG Stade, Beschl. v. 8.8.1984 – 1 VG D 28/85 – und v. 16.4.1985 – 1 VG D 27/84), vertritt das VG Hannover (Urt. v. 22.5.1980 – 6 VG A 249/79) im Anschluss an das OVG Rheinland-Pfalz (Urt. v. 28.9.1977, Leitsatz in DÖV 1978 S. 377, Urt. v. 18.11.1980 – 7 A 75/80) die Auffassung, dass diese Tätigkeit Amtshilfe i. S. des Art. 35 GG und des § 4 Abs. 1 VwVfG sei, weil es sich um Handlungen tatsächlicher Art durch eine andere Verwaltungsbehörde zur Unterstützung einer Amtshandlung der ersuchenden Behörde handelt. Nach beiden Ansichten hat die Gemeinde gem. § 13 VwVfG Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, insbesondere der Kosten für die öffentliche Bekanntmachung, für die Anmietung von Räumen, wenn für die Auslegung geeignete Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen, und für die Vergütung von Personen außerhalb der Verwaltung, die eigens beauftragt werden müssen, um die Auslegung durchführen zu können. Zur Zuständigkeit der Samtgemeinden für die Auslegung von Plänen und Planfeststellungsbeschlüssen vgl. § 7 Nieders. VwVfG. **3**

Für die **Heranziehung** von Kommunen für Aufgaben der Sozialhilfe s. § 8 Nds. AG SGB XII und die DVO Nds. AG SGB XII, für Aufgaben der Grundsicherung und im Rahmen des Bundeskindergeldgesetzes s. §§ 3 und 3a AG SGB II/BKGG und für Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz (AufnG) s. § 2 AufnG mit Regelungen über die Handlungs- und Prozessbefugnis sowie die Kostenerstattung. Die Heranziehung stellt keine Aufgabenübertragung dar, sondern eine allgemeine Amtshilfe aller ersuchten Behörden (§ 4 ff VwVfG). **4**

- 5 2. Die **Kostenregelung** des Art. 57 Abs. 4 NV (§ 5 Rn 13) gilt auch für die Übertragung staatlicher Aufgaben und ihre gesetzliche Veränderung. Bis zur Einführung der Konnexitätsregelung im Jahr 2006 bestand eine Verpflichtung zur vollen Deckung der beim Vollzug der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten nicht (Nds. StGH, Beschl. v. 15.8.1995 KommP N 1995 S. 282).
- 6 Die mit den Aufgaben verbundenen **Einnahmen** stehen den Kommunen zu (Abs. 2 Satz 2). Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Kosten für Amtshandlungen, die nach dem Verwaltungskostengesetz zu erheben sind.
- 7 3. Die Regelung des Abs. 3 über die **Geheimhaltung** ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung der NGO und der NLO v. 18.4.1963 (GVBl. 1963 S. 255) im Zusammenhang mit einer Eskalation der Gefahr einer globalen militärischen Auseinandersetzung (sog. Kuba-Krise) eingefügt worden, als sich die Notwendigkeit ergeben hatte, auch für die Gemeinden und Landkreise Vorschriften für die Geheimhaltung solcher Angelegenheiten zu treffen, die die Bundes- oder Landesregierung als geheim erklärt haben und die den Kommunen mitgeteilt werden sollen. Sie bezieht sich also nicht nur auf diejenigen Angelegenheiten, die für die Kommunen im Rahmen der militärischen und zivilen Verteidigung zuständig sind (vgl. z. B. § 2 Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz), sondern gilt auch dann, wenn die Kommune bei der Erfüllung anderer Aufgaben, auch des eigenen Wirkungskreises, von Angelegenheiten Kenntnis erlangt, die der Pflicht zu dieser besonderen Geheimhaltung unterliegen. Für Aufgaben, die dieser Geheimhaltung unterliegen, ist gem. § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der HVB ausschließlich zuständig, der dazu einer Sicherheitsüberprüfung nach dem SÜG unterzogen wird. Sie sind von der allgemeinen Unterrichtungspflicht ausgenommen (§ 56 Satz 2, § 58 Abs. 4 Satz 4, § 77 Satz 2, § 87 Abs. 1 Satz 1); über sie ist nur der stellvertretende Bürgermeister zu unterrichten (§ 85 Abs. 7; vgl. § 85 Rn 28); s. im Übrigen das SÜG.
- 8 Die Vorschrift betrifft nicht die regelmäßig zur Wahrung des Persönlichkeitsrechts oder von Betriebsgeheimnissen normierte **Verschwiegenheitspflicht** (z. B. Datenschutz, Steuer-, Betriebsgeheimnis); insoweit unzutreffend deshalb VG Stade, Urt. v. 16.2.2011, R&R 5/2011 S. 8.
- 9 4. Für **Amtspflichtverletzungen** bei der Wahrnehmung von Auftragsangelegenheiten haftet die Kommune, und zwar unabhängig davon, ob sie die Aufgaben von Beamten oder Arbeitnehmern i. S. d. TVöD erfüllen lässt (BGH, Urt. v. 21.6.1951, BGHZ 2 S. 350); jedoch ist der Staat nicht Dritter i. S. d. § 839 BGB, so dass für ihm bei der Erfüllung von Auftragsangelegenheiten zugefügten Schaden durch einen Bediensteten der Kommune diese nicht schadensersatzpflichtig ist (BGH, Urt. v. 5.5.1958, BGHZ 27 S. 210). Die Kommune ist aber berechtigt und, wenn die zuständige staatliche Behörde das verlangt, auch verpflichtet, als Dienstherr des Bediensteten diesem gegenüber den Schadensersatzanspruch gem. § 48 BeamStG, § 51 NBG und den sonst geltenden arbeitsrechtlichen Grundsätzen geltend zu machen. Rechtsgrundlage dafür ist die sog. **Schadensliquidation im Drittinteresse**, die im Zivilrecht entwickelt worden ist (vgl. BGH, Urt. v. 10.7.1963, BGHZ 40 S. 91) und auch im öffentlichen Recht gilt, wenn eine Körperschaft zwar im eigenen Namen und Kraft eigenen Rechts, aber für Rechnung oder im Interesse

einer anderen Körperschaft tätig wird, wie in den Fällen der Auftragsverwaltung und der Amtshilfe (VGH Mannheim, Urt. v. 4.4.1973, ZBR 1974 S. 337; OVG Lüneburg, Urt. v. 22.3.1994, KommP N 1994 S. 43 = NdsVbl. 1995 S. 37) und in Fällen der Heranziehung des örtlichen durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe (OVG Koblenz, Urt. v. 18.5.1988, ZBR 1988 S. 394). Die Verpflichtung der Kommune zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs ergibt sich aus § 110 Abs. 2 sowie § 34 Bundeshaushaltsordnung, § 6 Haushaltsgrundsätze-gesetz (VG Hannover, Beschl. v. 29.12.1983 – 2 Hi VG D 57/83) und aus ihrer Pflicht, bei der Ausübung ihrer Funktionen als Dienstherr des betreffenden Bediensteten auf die Interessen des Landes Rücksicht zu nehmen (landesfreundliches Verhalten, vgl. OVG Münster, Urt. v. 8.1.1964, OVG 19 S. 192; Beschl. v. 19.3.2004, NVwZ-RR 2004 S. 519). Die Kommune haftet nicht nach den Grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs, wenn sie Mittel in einer von den einschlägigen Vorschriften nicht gedeckten Weise ausgegeben hat (BVerwG, Urt. v. 30.11.1995, KommP N 1996 S. 125 Ls. = NVwZ 1996 S. 595).

Die Erhebung von **Verwaltungskosten** in Auftragsangelegenheiten ist wie die **10**
Aufgabe selbst eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises (vgl. RdErl. d. MI, d. MP u. d. übr. Min. v. 18.2.1970, MBl. 1970 S. 198).

5. Der Erstattungsanspruch des Abs. 4 besteht in den Fällen, in denen eine Fach- **11**
aufsichtsbehörde die aufgehobene Entscheidung entweder durch Weisung oder durch sonstiges Verwaltungshandeln, z. B. durch die Versagung einer Genehmigung, in einer die Kommune bindenden Weise verursacht hat, d. h. die Verantwortung an sich gezogen hat (VG Stade, Urt. v. 24.3.1993 – 1 A 39/92). Zwar regelt Abs. 4 seinem Wortlaut nach nur den Fall, dass Kosten durch die Ausführung von Weisungen der Aufsichtsbehörde entstanden sind. Die Bestimmung muss ihrem Sinn nach aber in allen Fällen Anwendung finden, in denen die Aufsichtsbehörde auf andere Weise als durch die Erteilung einer Weisung die Verantwortung an sich gezogen hat, z. B. durch rechtsfehlerhafte Versagung einer vorgeschriebenen Zustimmung zu einem Verwaltungsakt, so dass die Kommune ebenso wenig wie bei Weisungen die Möglichkeit hat, auf die Schadensursache einzuwirken.

Eine **Weisung**, ob im Einzelfall oder allgemein ergangen, ist jede sachliche und **12**
rechtliche Direktive der Aufsichtsbehörde, der sich die Kommune im Blick auf die innere Einheit der Verwaltung oder aus anderen unumgänglichen Gesichtspunkten der Verwaltungspraxis nicht verschließen kann; sie kann auch in einer Bekanntmachung zur Kenntnisnahme bestehen (vgl. VG Braunschweig, Urt. v. 26.6.1969, DVBl. 1971, S. 222), jedoch ist Voraussetzung, dass die Weisung die Kosten adäquat verursacht hat, was nicht der Fall ist, wenn die Fachaufsichtsbehörde über ein von der Kommune auszuführendes Gesetz durch Übersendung dessen Textes unterrichtet (VG Braunschweig, Urt. v. 7.4.1998, VwRR N S. 61). Zur Frage der Kostenerstattung im Falle des § 88 s. § 88 Rn 10.

§ 7 Organe der Kommunen

(1) Organe der Kommunen sind die Vertretung, der Hauptausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

NKomVG §§ 7, 8

(2) Die Organe tragen folgende Bezeichnungen:

1. in Gemeinden: Rat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeisterin oder Bürgermeister,
2. in großen selbstständigen und in kreisfreien Städten: Rat, Verwaltungsausschuss und Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister,
3. in Samtgemeinden: Samtgemeinderat, Samtgemeindeausschuss und Samtgemeindebürgermeisterin oder Samtgemeindebürgermeister,
4. in Landkreisen: Kreistag, Kreisausschuss und Landrätin oder Landrat sowie
5. in der Region Hannover: Regionsversammlung, Regionsausschuss und Regionspräsidentin oder Regionspräsident.

§§ 6 NLO, 16 RegionsG

Erläuterungen zu § 7

Organe der Kommunen sind neben den in Abs. 1 genannten auch andere Gremien, soweit ihnen Entscheidungszuständigkeiten übertragen sind, so die Orts- und Stadtbezirksräte (s. § 93 Rn 1), die mit Beschlusszuständigkeiten ausgestatteten sondergesetzlichen Ausschüsse nach § 73 (für den Jugendhilfeausschuss: BVerwG, Urt. v. 15.12.1994, NVwZ-RR 1995 S. 587) und ein Fachausschuss, soweit ihm Aufgaben des Hauptausschusses übertragen sind (§ 76 Abs. 3). Der Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde gilt auch dann als Organ, wenn ein Gemeindedirektor berufen worden ist (s. auch § 106 Rn 2). Zur Rechtsstellung der kommunalen Vertretungen als Verwaltungsorgane s. § 54 Rn 4.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

(1)¹Kommunen, die nicht Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sind, haben eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. ²Die Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, der Landkreise und der Region Hannover sind hauptberuflich mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu beschäftigen.

(2)¹Die Vertretung entscheidet über die Berufung und Abberufung der hauptberuflich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten; für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich. ²Betreffen die in § 107 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 1 genannten Beschlüsse Beschäftigte, die das Amt der Gleichstellungsbeauftragten hauptberuflich innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich die Vertretung zuständig. ³Der Hauptausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der hauptberuflich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden. ⁵Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Hauptausschuss eine andere Beschäftigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stell-

vertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

(3) In Samtgemeinden und in Gemeinden, in denen die Gleichstellungsbeauftragte nicht hauptberuflich tätig ist, regelt die Vertretung durch Satzung die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertretung; die Regelungen sollen dem Absatz 2 entsprechen.

(4) ¹Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten jährlich vom Land einen finanziellen Ausgleich für die Beschäftigung hauptberuflicher Gleichstellungsbeauftragter in Höhe von insgesamt 1 620 140 Euro; abweichend von Halbsatz 1 beträgt im Jahr 2016 die Höhe des finanziellen Ausgleichs 270 023,33 Euro. ²Satz 1 gilt nicht für die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und große selbständige Städte. ³Der Betrag nach Satz 1 wird auf die Gemeinden und Samtgemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt; er wird zum 20. Juni eines jeden Jahres ausbezahlt. ⁴Die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) gelten entsprechend.

§§ 5a Abs. 1 bis 3 NGO, 4a Abs. 1, 2 NLO, 17 Abs. 1, 2 RegionsG

Erläuterungen zu § 8

1. Die Pflicht zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten gilt für alle Kommunen, also Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover, mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden. Sie wird als ebenso mit der Verfassung vereinbar anzusehen sein wie bei der Frauenbeauftragten (Nds. StGH, Urt. v. 13.3.1996, KommP N S. 152, s. auch zur schleswig-holst. Regelung BVerfG, Beschl. v. 26.10.1994, KommP N 1995 S. 64). Finanzielle Erwägungen im Hinblick auf die Personalkosten rechtfertigen nicht eine Befreiung (VG Lüneburg, Urt. v. 25.2.1997, KommP N S. 216). In den in Abs. 1 Satz 2 genannten Kommunen muss, in anderen Kommunen kann die Gleichstellungsbeauftragte hauptberuflich, kann aber auch nicht hauptberuflich beschäftigt werden. **Mitgliedsgemeinden** von Samtgemeinden sind zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten nicht verpflichtet. Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde hat keine Kompetenzen für die Mitgliedsgemeinden, wenn sie von diesen nicht jeweils zur eigenen Gleichstellungsbeauftragten bestellt worden ist (s. § 98 Rn 20).

Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten kann **nur einer Frau** übertragen werden. Ob darin nicht anders als bei der Frauenbeauftragten (Nds. StGH, Urt. v. 13.3.1996 a. a. O.; BVerfG, Beschl. v. 26.10.1994 a. a. O.) im Hinblick auf die nicht mehr auf die spezifischen Belange von Frauen ausgerichtete Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten (Abs. 2) ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 GG und NV und die kommunale Personalhoheit erblickt werden muss, kann zweifelhaft sein (offen gelassen vom BAG, Urt. v. 18.3.2010, R&R 4/2010 S. 1, das allein darauf abstellt, ob die in der Ausschreibung bezeichneten Anforderungen die Zurückweisung eines männlichen Bewerbers rechtfertigen). Als **hauptberuflich** ist, nunmehr gesetzlich klargestellt (Abs. 1 Satz 2), eine Beschäftigung gegen Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt (Vergütung) anzusehen, die die